



BEZUSCHUSSUNGSRICHTLINIE bezogen auf die Gemeinde Oldendorf

Richtlinien der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen über die Gewährung von Zuschüssen zu Jugendfahrten für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr der Schulen, Kindertagesstätten, Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen

Die Räte der Gemeinden Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf/Luhe, Rehlingen und Soderstorf haben die folgenden Richtlinien zur Bezuschussung von Jugendfahrten beschlossen, nach denen ab 1996 eine Gewährung von Zuschüssen erfolgt:

§ 1 - Vorbemerkungen

Im Bereich der Samtgemeinde Amelinghausen befinden sich mehrere Schulen, öffentliche Kindertagesstätten sowie zahlreiche Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen, die in ihrem Bereich Klassenfahrten bzw. Kinder- und Jugendfahrten durchführen. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen haben das Ziel, diese Fahrten finanziell zu unterstützen.

§ 2 - Zuwendungen und Förderungsvoraussetzungen

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen gewähren einen finanziellen Zuschuß pro Tag und Kind im Bereich der Schulen sowie der ansässigen öffentlichen Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Amelinghausen bereits für Ein- Tagesfahrten.

Im Bereich der Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen wird ebenfalls ein finanzieller Zuschuss pro Tag für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für Fahrten, die mindestens eine Übernachtung enthalten, gewährt.

Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden nicht bezuschußt, für die Schulen der Samtgemeinde Amelinghausen und die ansässigen öffentlichen Kindertagesstätten gilt diese Regelung nicht.

Die Gewährung von Zuschüssen steht Schülern nur bis zur Vollendung der Grundschule zu. Die Leiter der Fahrten haben sicherzustellen, daß der Zuschuß auch wirklich dem einzelnen Teilnehmer der Fahrt zugute kommt.

Die antragstellenden Schulen, Kindertagesstätten, Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen listen die Teilnehmer unter Angabe von Vornamen, Namen, Geburtsdatum und Wohnort auf. Die Teilnehmer sind geordnet nach den einzelnen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen aufzuführen. Daneben ist das Fahrziel und die Aufenthaltsdauer anzugeben. Der Antrag auf Bezuschussung einer Fahrt ist nach der Fahrt im Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen (Fachgebiet Personenstandswesen) einzureichen. Es können jedoch für die Fahrt angemessene Abschläge im Voraus gezahlt werden.

Die Jugendfahrt bzw. Schulfahrt o.ä. muß mindestens 4 Zeitstunden angedauert haben. Außerdem sind die Aufwendungen bei der Verwaltung in Form von Quittungen nachzuweisen.



Folgende Zuschussbeträge werden pro Kind/Jugendlicher und Tag von den jeweiligen Gemeinden gewährt:

Gemeinde Amelinghausen:	3,00 €
Gemeinde Betzendorf:	0,00 €
Gemeinde Rehlingen:	3,00 €
Gemeinde Oldendorf/Luhe:	4,00 €
Gemeinde Soderstorf:	3,00 €

§ 3 - Sonstiges

Die Entscheidung über die Auszahlung des Zuschusses im Rahmen dieser Richtlinien trifft die Verwaltung der Samtgemeinde Amelinghausen. In Zweifelsfällen hat der Verwaltungsausschuss bzw. der Gemeinderat der einzelnen Mitgliedsgemeinde zu entscheiden. Es handelt sich bei der Gewährung dieser Zuwendungen um freiwillige Leistungen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von entsprechenden Zuwendungen besteht nicht.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie aus dem Jahr 1996 in der Fassung vom 01. Januar 2002 ausser Kraft.

Nach Abstimmung Kom. Informationsabend am 01. Juni 2004.
Beschlussfassung durch den Gemeinderat Amelinghausen am 21. Juni 04.
Beschlussfassung durch den Gemeinderat Betzendorf am 28. Februar 2002.
Beschlussfassung durch den Gemeinde Oldendorf/Luhe am 12. August 2004.
Beschlussfassung durch den Gemeinderat Rehlingen am 23. Januar 2002.
Beschlussfassung durch den Gemeinderat Soderstorf am 13. März 2002.